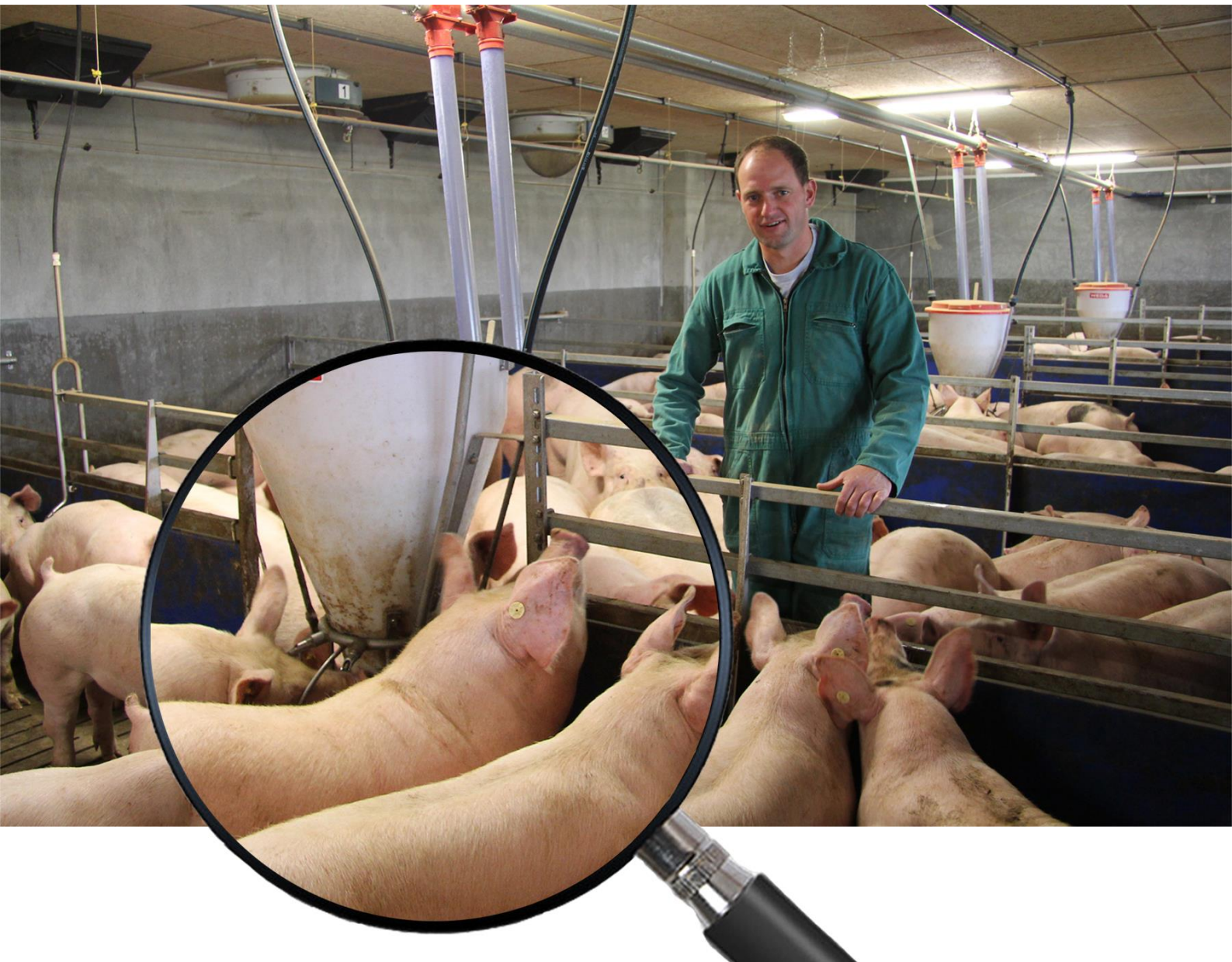




Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Erläuterungen zum Leitfaden **Landwirtschaft** **Schweinehaltung**



Version: 01.01.2022 rev01
rev01 vom 08.03.2022
Status: • Veröffentlicht



Erläuterungen Schweinehaltung

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlegendes	4
2 Allgemeine Anforderungen	4
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten	4
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	6
2.1.4 Ereignis und Krisenmanagement	6
3 Anforderungen Schweinehaltung	7
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	7
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	7
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung	7
3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	8
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	8
3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen	9
3.2 Tierschutzgerechte Haltung	9
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	9
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	10
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	10
3.2.4 Stallböden	13
3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	13
3.2.6 Beleuchtung	14
3.2.7 [K.O.] Platzangebot	14
3.2.8 [K.O.] Alarmanlage	15
3.2.9 Notstromaggregat	15
3.2.10 Tiertransport	16
3.2.11 Transportfähigkeit	16
3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial	16
3.2.15 [K.O.] Ferkelkastration	18
3.3 Futtermittel und Fütterung	18
3.3.3 Lagerung von Futtermitteln	18
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	18
3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	22
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	23
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	24
3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen	25
3.4 Tränkwasser	25
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung	25
3.5 Tiergesundheit und Arzneimittel	27
3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag	27
3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	27
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	28
3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	28
3.6 Hygiene	28
3.6.1 Gebäude und Anlagen	28
3.6.2 Betriebshygiene	29
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	30
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung	31
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	31
3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	33
3.6.7 Spezielle Hygieneanforderungen	33
3.7 Monitoringprogramme	34
3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie	34
3.8 Tiertransport	34
3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	34



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Schweinehaltung

3.8.6	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	35
-------	---	----



Erläuterungen Schweinehaltung

Das nachfolgende Dokument enthält in Ergänzung zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien. Diese dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu verstehen.

Hinweise (auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen) und **Anregungen** (zur Prozesssicherung oder als Managementhilfe) sind durch *kursiven Text* kenntlich gemacht. Hinweise und Anregungen sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

1 Grundlegendes

Ab wann müssen die QS-Kriterien eingehalten werden?

Mit Unterschreiben der Teilnahme- und Vollmachtserklärung verpflichtet sich der Betrieb, alle QS-Anforderungen einzuhalten. Das Datum der Teilnahme- und Vollmachtserklärung ist also das Startdatum für QS.

Vom Start der QS-Teilnahme an gelten die QS-Regeln auch für den Zukauf: Futtermittel oder Mastferkel müssen von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten bezogen werden. Die Herkunft der Tiere oder Futtermittel, die vor dem Startzeitpunkt gekauft wurden, fließt nicht in die Bewertung ein. Es ist nicht erforderlich, das Futterlager oder den Stall zunächst zu räumen; diese Futtermittel können aufgebraucht bzw. die Tiere nach erfolgreichem Audit als QS-Tiere vermarktet werden.

Was gilt als Betrieb oder Standort?

Betrachtet wird immer der gesamte Standort, der sich aus Standortnummer und Produktionsart definiert. Die Standortnummer ist i.d.R. die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer/Balis-Nummer/Hi-Tier-Nummer). Die Produktionsart bildet den Betriebszweig bzw. die Betriebsspezialisierung ab.

Es werden immer alle Ställe, Flächen und Anlagen, die zu einer Standortnummer gehören, betrachtet. Die Aufteilung des Betriebes wird abgebildet in der Betriebskizze/dem Lageplan. Darüber hinaus wird das gesamte Hofgelände betrachtet, wenn es z.B. um Betriebshygiene geht.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 **[K.O.] Betriebsdaten**

In welcher Form kann die Tierbetreuerliste geführt werden?

Die Liste der Tierbetreuer muss alle geforderten Angaben enthalten. Für das Format gibt es keine Vorgaben, hier ist jeder Tierhalter frei. Die Liste kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.

Muss auch bei Familienbetrieben eine Tierbetreuerliste geführt werden?

Für Familienmitglieder gelten dieselben Anforderungen an die Qualifikation als Tierbetreuer wie für angestellte Mitarbeiter. Demzufolge müssen auch Qualifikation/Einweisung und Dauer der Tätigkeit konkret angegeben werden.

Für Familienangehörige ohne landwirtschaftliche bzw. andere berufsbezogene Ausbildung ist die erforderliche Sachkenntnis durch eine umfassende Einweisung/Schulung sicher zu stellen und in der Tierbetreuerliste zu dokumentieren.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

Sofern Personen bereits seit vielen Jahren im Betrieb mit der Tierbetreuung vertraut sind, kann die Dauer der Tätigkeit auch näherungsweise angegeben werden.

Wie muss eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan aussehen?

Eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan muss so aufgebaut sein, dass alle Gebäude inkl. ihrer Funktion sowie alle Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel (wie z. B. Futtersilos, Kadaverlager, Dunglagerstätte, Arzneimittel-Lager, Einstreulager) eindeutig zu identifizieren sind. Dabei sind auch externe Gebäude, Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel zu berücksichtigen (z. B. Siloballen, Feldmieten, ausgelagerte Geräteschuppen), die sich nicht auf dem Hofgelände befinden, aber der Standortnummer zugeordnet sind. Insbesondere bei Betrieben oder Anlagen, zu denen mehrere Standortnummern gehören, muss nachvollziehbar sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile zu welcher Standortnummer gehören.

Welche Tierzahlen werden im QS-System erfasst?

Im QS-System werden für die Stufe Landwirtschaft unterschiedliche Tierzahlen erfasst:

- Teilnahme- und Vollmachtserklärung: In der Teilnahme- und Vollmachtserklärung werden die max. belegbaren Tierplätze erfasst. Ändert sich die Tierzahl für den Standort, muss auch die TUV aktualisiert werden.
- Abfrage der Tierzahlen im Systemaudit: Im Systemaudit kann ebenfalls die Anzahl der max. belegbaren Tierplätze erfasst werden. Diese Angabe ist im Falle eines K.O.-Audits verpflichtend und in allen anderen Systemaudits freiwillig. Die Daten dienen als reine Information z. B. zur Größeneinschätzung des Betriebes, bei Plausibilitätsprüfungen und zum Abgleich mit den übrigen erfassten Tierzahlen. Eine automatische Übertragung der Tierzahlen an andere Stellen (z. B. Monitoringprogramme) erfolgt nicht.
- Salmonellenmonitoring: Im Salmonellenmonitoring für Mastschweine müssen entweder die Tierplätze (max. belegbare Tierplätze) oder die Jahresproduktion angegeben werden. Auf Basis dieser Zahlen wird das Probensoll für den jeweiligen Betrieb berechnet. Die Angaben müssen bei Bedarf aktualisiert werden.
- Antibiotikamonitoring:
Für Schweine haltende Betrieb werden die durchschnittlich belegten Tierplätze pro Jahr erfasst. Die Tierzahlen werden vom Bündler in die Datenbank eingepflegt und sind für jeweils ein Quartal verbindlich. Werden die Tierplätze nicht aktiv aktualisiert, wird die hinterlegte Zahl automatisch ins nächste Quartal übernommen. Der Therapieindex wird für Schweine auf Basis der durchschnittlich belegten Tierplätze berechnet.
- Im Befunddatenmonitoring werden keine Tierzahlen erfasst.

Welche Angaben sind in den Betriebsdaten einzutragen, wenn Schweine im Lohn gemästet werden?

Beispiel: Ein Ferkelerzeuger lässt seine Schweine im Lohn von einem anderen Tierhalter mästen. Der Ferkelerzeuger ist Eigentümer der Tiere, sämtliche Rechnungen, Lieferscheine etc. gehen an ihn. Der Lohnmäster ist Eigentümer des Maststalls und versorgt die Tiere.

Entscheidend für die Angabe des Standortes der Tiere ist immer die VVVO-Nummer des Stalls, in dem sich die Tiere aktuell befinden.

Folgende Angaben sind in der QS-Datenbank zu vermerken:

- Standortadresse: Adresse des Maststalls



Erläuterungen Schweinehaltung

- Gesetzlicher Vertreter: Ferkelerzeuger
- Unternehmensadresse: Adresse des Ferkelerzeugers

In der Tierbetreuerliste muss der Lohnmäster aufgeführt werden, da er die Tiere versorgt.

Bei wechselnder Nutzung desselben Stalls durch unterschiedliche Tierhalter müssen die Stammdaten bei jedem Tierhalterwechsel aktualisiert und angepasst werden, da sich der gesetzliche Vertreter bei jedem Tierhalterwechsel ändert.

Wenn die zuständige Behörde zustimmt und eine weitere VVVO-Nummer vergibt, können auch zwei VVVO-Nummern für denselben Stall genutzt werden. In diesem Fall wird jeweils für den Tierhalter, der aktuell keine Tiere im Stall mästet, ein Leerstand gemeldet.

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Müssen die Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen aus der Eigenkontrolle dokumentiert werden?

Ja. Dazu kann z. B. die QS-Eigenkontrollcheckliste genutzt werden.

2.1.4 Ereignis und Krisenmanagement

Wozu dient der Notfallplan und wo muss er hinterlegt werden?

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht mehr funktionieren (z. B. bei Stromausfall).

Anregung: Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle abgelegt und für jeden Standort schnell auffindbar sein.

Hinweis: Beim Ausfüllen des Notfallplans sollten die „Erläuterungen zum Notfallplan“ (separates Dokument) berücksichtigt werden.

Welche Kontaktdaten müssen im Notfallplan enthalten sein?

Im Notfallplan müssen mindestens die Kontaktdaten eines Ansprechpartners, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt, und des Hoftierarztes enthalten sein. Wenn die Versorgung der Tiere von Strom abhängig ist (vgl. Lüftung, Alarmanlage, Fütterungs- Tränk- oder Heizsystem), müssen auch die Kontaktdaten eines technischen Notfalldienstes (z. B. Elektriker) notiert sein. Wenn in einem Betrieb die Versorgung der Tiere mit Luft/Futter/Wasser nicht von elektrisch betriebenen Anlagen abhängig ist, kann diese Angabe entfallen.

Muss ein ausgedrucktes Ereignisfallblatt im Betrieb vorliegen?

Nein. Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Dazu kann jedoch neben einem Ausdruck ebenso auf eine digitale Version – wie z. B. ein privat gespeichertes PDF oder das auf der QS-Webseite zur Verfügung gestellte Dokument – zurückgegriffen werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

3 Anforderungen Schweinehaltung

Müssen die QS-Anforderungen auch in einer Selektionsbucht (zur Sammlung der Schlachtschweine für den Transport) erfüllt werden?

Ja, alle QS-Anforderungen an die Schweinehaltung müssen auch in Selektionsbuchten eingehalten werden. Das bedeutet auch, dass den Tieren jederzeit Tränkwasser zur Verfügung steht, auch wenn die Tiere vor dem Transport ausgenüchtert werden.

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Müssen Sackanhänger von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen aufbewahrt werden?

Ja, denn auf diesem ist u.a. die Chargennummer angegeben, die für die genaue Zuordnung der Ware zum Hersteller benötigt wird. Da der Zukauf von Futtermitteln dokumentiert werden muss, um sie jederzeit zurückverfolgen, müssen alle Sackanhänger den Lieferscheinen zugeordnet und aufbewahrt werden. Dies hilft auch im Falle einer Reklamation und bei Regressansprüchen. Sollte die Chargennummer nicht auf dem Sackanhänger angegeben sein, sondern sich auf einem anderen Teil des Sacks befinden, so ist im Zweifel dieser Teil des Sacks in Kombination mit dem Sackanhänger aufzubewahren, um darüber eine Zuordnung zum Lieferschein gewährleisten zu können.

Anstelle der Aufbewahrung der Sackanhänger sind für die Dokumentation der Chargennummer weitere Möglichkeiten denkbar wie digitale Dokumentation (z. B. Foto des Sackanhängers/Sackteils mit der Chargennummer), handschriftliche Übertragung der Chargennummer auf den dazugehörigen Lieferschein, Führung eines Registers mit allen notwendigen Informationen und Zuordnungen etc.

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Entsteht durch die Einführung des neuen Kriteriums ein höherer Dokumentationsaufwand für den Tierhalter?

Nein, das neue Kriterium verursacht keinen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für den Tierhalter. Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss wie bisher im Audit erläutert werden können. Bisher wurde dies in bis zu vier verschiedenen Kriterien überprüft, der Aufwand im Audit verringert sich also.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Lieferberechtigung von Lieferanten/Transporteuren etc. geprüft werden?

Entscheidend ist, dass Futtermittellieferanten, Tierhalter, Tiertransporteure etc. zum Zeitpunkt der Anlieferung von Tieren oder Futtermitteln bzw. zum Zeitpunkt des Tiertransports lieferberechtigt sind. Die Abfrage der Lieferberechtigung sollte deshalb jeweils tagesaktuell zum Lieferzeitpunkt bzw. am Tag der Dienstleistung überprüft werden. Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z.B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

festgestellten Indikation ergeben. Der Tierhalter muss die Bescheinigung mindestens drei Jahre aufbewahren.

Was ist bei der Vermarktung von Ebern zu beachten, die gegen Ebergeruch geimpft wurden?

Hinweis: Auf dem Lieferschein bzw. der Lebensmittelketteninformation/der Standarderklärung sollte eindeutig angegeben werden, ob es sich um Tiere handelt, die gegen Ebergeruch geimpft wurden („immunokastrierte Eber“). Dabei ist zu beachten, dass alle Tiere, die so vermarktet werden, mindestens zweimal geimpft wurden (im Abstand von mindestens vier Wochen) und dass die zweite (bzw. letzte Dosis vor der Abgabe zur Schlachtung) nicht länger als **zehn** und nicht kürzer als **vier** Wochen her ist (Beipackzettel beachten). Das muss auch sichergestellt sein, wenn die abgelieferten Tiere aus verschiedenen Mastgruppen oder Buchten stammen oder unterschiedlich alt sind.

Die gleichen Rahmenbedingungen sollten auch beachtet werden, wenn diese Tiere mit einem speziellen Code auf dem Schlagstempel (z.B. Kennzeichnung mit „Y“) gekennzeichnet werden.

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Welche Angaben müssen im Bestandsregister erfasst werden und wie müssen die Informationen eingetragen werden?

Im Bestandsregister müssen alle Veränderungen des Schweinebestands aktuell erfasst und dokumentiert werden. Dafür kann das QS-Musterformular *Bestandsregister Schweinehaltung* verwendet werden; dieses beinhaltet die Mindestanforderungen an ein Bestandsregister. Bitte beachten Sie die folgenden Informationen zur Dokumentation:

- **Bei einem Zugang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters (z. B. Ferkelerzeuger, -aufzüchter; Angabe des vorherigen Tierhalters auch bei Bezug von Schweinen über einen Viehhändler) oder Geburt im eigenen Betrieb
- **Bei einem Abgang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb

Damit im Rahmen des Salmonellenmonitorings auch Leerstandszeiten für Mastschweine zur Verhinderung von Beprobungslücken erfasst werden können, muss im Bestandsregister vermerkt sein, ab wann (Datum) Ferkel als Mastschweine gehalten werden. Mastschweine sind gemäß der TierSchNutzTV Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, ab einem Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung. Der Zeitpunkt des Übergangs vom Ferkel zum Mastschwein kann als Kommentar inklusive des Übergangsdatums in Spalte 7 (Bemerkungen) des Musterformulars erfasst werden.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Verlangt QS eine jährliche Fortbildung?

Nein. **Anregung:** es wird empfohlen, dass sich jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter regelmäßig fortbilden.

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es zur betrieblichen Eigenkontrolle beim Tierschutz?

Hinweis: Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten



Erläuterungen Schweinehaltung

werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

3.2.2 **[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen**

Kann auch ein Betrieb mit Freilandhaltung am QS System teilzunehmen?

Ja, im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltungen erlaubt.

Gibt es genaue Maßvorgaben für die Kastenstände bei Sauen?

Eine genaue Maßvorgabe gibt es bei QS nicht. Die Vorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Sauen müssen sich ungehindert hinlegen und wieder aufstehen können. Weiterhin müssen sie den Kopf sowie in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können.

Welche Anforderungen gelten für das Ferkelnest?

Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmegeklämmt und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden. Es gibt im QS-System derzeit keine Anforderungen an die Größe des Ferkelnefts.

Dürfen Sauen, die nicht weiter zur Ferkelproduktion eingesetzt werden sollen, bis zur Schlachtung im Kastenstand gehalten werden?

Nein. Sauen dürfen im Zeitraum ab einer Woche vor dem Abferkeltermin, während der Säugezeit und nach dem Absetzen bis zu vier Wochen nach dem erfolgreichen Decken im Kastenstand gehalten werden. Zu allen anderen Zeitpunkten müssen Sauen in der Gruppe gehalten werden. Soll eine Sau nicht weiter zur Ferkelproduktion eingesetzt werden und ist somit keine weitere Belegung geplant, muss sie in der Gruppe gehalten werden.

Dürfen Nasenkrampen, -klammern oder -ringe eingesetzt werden?

Nein, die Verwendung ist grundsätzlich als nicht tierschutzkonform einzustufen. Der Einsatz ist nur im Einzelfall erlaubt, wenn der Eingriff aus medizinischer Sicht notwendig ist (Bescheinigung vom Tierarzt muss vorliegen).

3.2.3 **[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren**

Wer entscheidet, ob ein Tier zu behandeln oder zu töten ist?

Die Entscheidung wird in vielen Fällen vom Tierhalter/ -betreuer selbst getroffen. Falls er nicht selbst entscheiden kann oder will, liegt es in seiner Verantwortung, einen Tierarzt zu konsultieren, um gemeinsam die Situation zu klären, so dass dann über die Tötung entschieden wird.

Müssen kranke und/oder verletzte Tiere immer separiert werden?

Eine Absonderung kranker oder verletzter Tiere ist nicht immer notwendig, es kommt auf die jeweilige Situation an.

Entscheidend ist, dass das beeinträchtigte Tier ohne Störung durch andere Tiere saufen, fressen und möglichst genesen kann. Hier spielt die intensive Tierbeobachtung eine besondere Rolle. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob und wenn ja wann das Tier wieder in die Gruppe zurückgestellt werden kann.



Erläuterungen Schweinehaltung

Wie muss die weiche Unterlage in der Genesungsbucht gestaltet sein?

Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit einer weichen Unterlage (z. B. Einstreu oder weiche Gummimatte) ausgestattet sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss. Die geforderte weiche Unterlage stellt eine zusätzliche Maßnahme zur Genesung der Tiere dar und muss nicht die Anforderungen an den Perforationsgrad einhalten (wenn sie auf den Spaltenboden bzw. auf die Festfläche gelegt wird).

Sofern fest verschraubte Gummiauflagen im normalen Stall für den Liege- und Laufbereich bei strohloser Haltung eingesetzt werden, um den Komfort der Tiere zu erhöhen, handelt es sich um einen Teil des regulären Stallbodens. Hier müssen neben weiteren Anforderungen auch die Anforderungen an den Perforationsgrad eingehalten werden (vgl. 3.2.4).

Wie groß muss die weiche Unterlage in der Genesungsbucht für Aufzuchtferkel sein?

Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen ausreichend mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss. Entscheidend ist, dass alle Tiere gleichzeitig in dieser Einstreu oder auf dieser Unterlage liegen können, eine genaue Maßzahl ist nicht vorgeschrieben.

Benötigen Tierhalter einen Sachkundenachweis für das Nottöten?

Wer eine Nottötung durchführt, muss die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Tierhalter benötigen in der Regel keinen amtlichen Sachkundenachweis.

Welche Verfahren zur Nottötung gibt es?

Für die Betäubung und Tötung gibt es je nach Altersstufe der Tiere verschiedene Verfahren.

Tab. 1: Ausgewählte Möglichkeiten zur Betäubung und Tötung der Tiere je nach Altersstufe

Altersstufe	Betäubung	Tötung
Saugferkel < 5 kg	Kopfschlag	Entblutung
	CO ₂ -Betäubung und -Tötung	
Ferkel > 5 kg, Mastschwein, Sau, Eber	Bolzenschuss	Entblutung oder Gehirn-/ Rückenmarkzerstörung
	Elektrobetäubung und -tötung	

Generell gilt, dass ein Tierhalter auch einen Tierarzt beauftragen kann, ein Tier notzutöten.

Wie muss ein Ferkel (< 5 kg) ordnungsgemäß notgetötet werden?

Bei Saugferkeln (< 5 kg) wird überwiegend der Kopfschlag (Betäubung) mit anschließender Entblutung (Tötung) angewendet.

Für die korrekte Ausführung ist eine sichere Fixierung der Ferkel notwendig. Ein fester und präziser Schlag auf den Kopf (mit einem harten Rundholz oder Metallrohr) muss eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns mit Bewusstseinsverlust hervorrufen. Die Entblutung muss sofort im Anschluss an den Schlag erfolgen. Die Tiere dürfen nicht aus der Betäubung erwachen.



Erläuterungen Schweinehaltung

Das Schlagen der Ferkel auf die Kante einer Buchtenwand, den Fußboden oder einen anderen Gegenstand ist nicht zulässig. (**Anregung:** vgl. DLG-Merkblatt 430: *Umgang mit kranken und verletzten Schweinen*; vgl. *Leitfaden zur Durchführung der Nottötung von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben* der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

Wie muss ein Schwein (> 5 kg) ordnungsgemäß notgetötet werden?

Bei Schweinen (>5 kg) wird zur Betäubung überwiegend der Bolzenschuss angewendet. Die richtige Schussposition ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Die anschließende Tötung kann durch Entbluten oder eine Gehirn- bzw. Rückenmarkzerstörung erfolgen.

Bei der Tötung durch Entblutung kommt es auf die richtige Schnittführung an, um sicher die großen Blutgefäße zu durchtrennen. Bei einer Tötung durch Gehirn-/Rückenmarkszerstörung wird ein Stab aus Metall oder Kunststoff durch das Schussloch in das Gehirn eingeführt. Dort wird er einige Male hin und her bewegt, um eine mechanische Zerstörung des Stammhirns zu erreichen.

Auch die Tötung durch Entblutung oder per Gehirn-/Rückenmarkszerstörung muss so schnell wie möglich nach dem erfolgreichen Bolzenschuss angewendet werden, bevor das Schwein starke Krämpfe zeigt.

Eine weitere Methode ist die Elektrobetäubung und -tötung. Hierbei wird durch einen Stromfluss durch das Gehirn eine Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit herbeigeführt. Bei korrekter Elektrobetäubung bricht das Schwein zusammen und zeigt nach Ende der Durchströmung eine typische Verkrampfung (Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen) mit anschließenden paddelnden Beinbewegungen, keine gerichteten Bewegungen oder Atembewegungen mehr. Durch ein Umsetzen der Elektrozeuge wird anschließend bis zum Tod das Herz durchströmt.

Welche weiteren Methoden gibt es, mit denen Schweine notgetötet werden können?

Kohlendioxid (CO₂) ist zur Betäubung und Tötung von Schweinen aller Altersklassen zugelassen. Technische Anlagen für größere Schweine stehen landwirtschaftlichen Betrieben allerdings nicht zur Verfügung. Für Ferkel bis ca. 5 kg sind am Markt bereits Geräte verfügbar. CO₂ wird über die Atemwege aufgenommen und betäubt die Ferkel nach etwa 10 – 20 Sekunden (Gasgemisch mit mehr als 80 % CO₂). Nach einer geforderten Mindestaufenthaltsdauer von 10 Minuten sterben die betäubten Ferkel infolge einer Lähmung des Atemzentrums. Bei der Entnahme der Ferkel aus der Anlage müssen die Ferkel schlaff sein und dürfen keine Bewegungen mehr zeigen. Atembewegungen dürfen ebenfalls nicht mehr erkennbar sein.

Mit dem Einsatz von vollautomatischen Geräten kann die Nottötung von kleinen, nichtlebensfähigen Ferkeln tierschutzkonform durchgeführt werden.

Darf ein Tier durch den Schuss mit einer Feuerwaffe notgetötet werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Betäubung und Tötung durch den Schuss mit einer Feuerwaffe möglich. Dieses Verfahren darf nur angewendet werden, wenn dazu eine Schießerlaubnis vorliegt.

Eine Genehmigung muss bei der jeweiligen Ordnungsbehörde eingeholt werden und im Audit vorgelegt werden. Der Jagdschein berechtigt nicht zur Nottötung mittels Kugelschuss.



Erläuterungen Schweinehaltung

Worauf ist nach der Tötung zu achten?

Im Anschluss an die Betäubung und Tötung eines Tieres ist darauf zu achten, dass der Tod sicher eingetreten ist. Ist das nicht der Fall und erste Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit (z.B. anhaltende Atembewegungen, Augenreaktionen) werden beobachtet, müssen sowohl die Betäubung als auch die Tötung wiederholt werden.

Was muss beachtet werden, wenn die Nottötung von einer betriebsfremden Person durchgeführt wird?

Wird die Nottötung von Tieren gelegentlich oder grundsätzlich von betriebsfremden Personen durchgeführt, muss dies im Audit plausibel nachvollziehbar sein. Wird im Bedarfsfall beispielsweise der Tierarzt mit der Nottötung von Tieren beauftragt, so kann dies anhand von Rechnungen oder AuA-Belegen nachgewiesen werden. Übernimmt eine andere externe Person (Metzger/Nachbar etc.) das Nottöten, so muss dieser in der Tierbetreuerliste mit aufgeführt werden.

3.2.4 Stallböden

Wie sollten die festen Flächen unter Sauen in Einzelhaltung gestaltet sein?

Bei Einzelhaltung (im Deck- und Wartestall sowie in der Abferkelbucht) darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilbereiche hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Perforierte Bereiche können daher insbesondere am Trog (für Restfutter) und hinter der Sau (für Kot und Harn) vorgesehen werden. Der Liegebereich unter der Sau muss hingegen den Charakter einer geschlossenen Fläche aufweisen. Abläufe für Flüssigkeiten, mit denen die Tritt- und Rutschfestigkeit sichergestellt werden kann, sind möglich, sofern von diesen keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sauen ausgehen und der Charakter der geschlossenen Fläche erhalten bleibt. Diese Fläche sollte innerhalb des Liegebereichs so platziert sein, dass die Sau mit der Schulter und einem Teil des Gesäuges dort liegen kann.

Dürfen Kotschlitze eingebaut werden?

Ja. In Gruppenhaltung sind Kotklappen oder Kotschlitze im Aufenthaltsbereich der Tiere allerdings permanent abzudecken und dürfen nur kurzzeitig, d.h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden. Außerdem dürfen sich auch Kotschlitze außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere befinden, sofern diese keine Verletzungsgefahr für die Tiere bergen (z. B. unmittelbar an der Buchtenwand).

In Abferkelbuchten müssen die Kotklappen oder Kotschlitze vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen sein. So lange Ferkel in der Bucht sind, dürfen sie nur kurzfristig zur Reinigung geöffnet werden.

Sofern die Kotklappen oder Kotschlitze beim Ein- oder Ausstallen der Tiere überquert werden (z. B. Einzelhaltung im Deckzentrum, Abferkelbucht), müssen sie beim Ein- und Austrieb geschlossen sein.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Welche Schadgaswerte sollten bei der Lüftung eingehalten werden?

Anregung: Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollten folgende Maximalwerte an Gasen [cm^3] je m^3 Luft nicht überschritten werden:



Erläuterungen Schweinehaltung

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

Das Überschreiten der Grenzwerte kann nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z. B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.

Welcher Geräuschpegel sollte im Stall eingehalten werden?

Anregung: Ein Geräuschpegel von 85 db(A) sollte nicht überschritten werden. Der Geräuschpegel bezieht sich auf technische Einrichtungen und Geräte. Lautäußerungen der Tiere sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.

3.2.6 Beleuchtung

Wann muss der Stall künstlich beleuchtet werden?

Generell gilt, dass alle Ställe (unabhängig von der Größe der Fensterfläche) dann mit Kunstlicht ausgeleuchtet werden müssen, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, um die Tiere zu versorgen und pflegen. Dann muss die Beleuchtung dem Tagesrhythmus angepasst sein und eine Stärke von mindestens 80 Lux betragen.

Wann muss ein Orientierungslicht vorhanden sein?

Sobald tagsüber künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss nachts ein Orientierungslicht eingeschaltet werden. Wenn umgekehrt tagsüber kein künstliches Licht für die Versorgung und Pflege der Tiere notwendig ist, benötigt man nachts kein Orientierungslicht.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Zählt eine erhöhte Ebene zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche?

Nein. Allerdings kann eine erhöhte Ebene als zusätzliches Platzangebot – also zusätzlich zum gesetzlich geforderten Mindestplatzangebot – genutzt werden.

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Schweine frei bewegen können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Trögen, Futterautomaten, Zwischenwänden, Tränkschalen usw. nicht berücksichtigt. Das gilt auch für die Fläche unter hochgelegten Trögen.

Muss das Platzangebot auf die neue Gruppengröße angepasst werden, wenn Tiere ausgestallt werden?

Grundsätzlich muss immer das Platzangebot für die Gruppengröße der tatsächlich eingestellten Tiere eingehalten werden. Ändert sich die Gruppengröße dauerhaft oder regelmäßig bzw. planbar, muss dies berücksichtigt werden und das Platzangebot entsprechend auf die kleinere Gruppengröße angepasst werden. Wird aber z. B. aus einer 40er Gruppe Sauen kurzzeitig und unplanmäßig ein einzelnes Tier umgestallt (z. B. in eine Genesungsbucht) und kommt anschließend wieder zurück, muss das Platzangebot nicht auf die neue Gruppengröße angepasst werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.2.8 **[K.O.]** Alarmanlage

In welchen Fällen muss eine Alarmanlage vorhanden sein?

Gemäß gesetzlichen Vorschriften und QS-Leitfaden muss eine Alarmanlage bereitstehen, wenn die Belüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

Worauf muss beim Funktionstest der Alarmanlage geachtet werden?

Bei der Funktionsprüfung der Alarmanlage muss darauf geachtet werden, dass der Probealarm durch tatsächlich relevante Parameter, wie z. B. die Simulation einer Übertemperatur oder eines Stromausfalls, ausgelöst wird. Die Simulation einer Untertemperatur und die Testfunktion der Anlage sind nicht geeignet.

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar bemerkt wird.

3.2.9 Notstromaggregat

Können Betriebe mit Solaranlagen Speicherakkus als Notstromaggregat nutzen?

Solarakkus können als Notstromaggregat genutzt werden, damit bei Stromausfall die Tiere weiter mit Futter, Wasser und Luft versorgt werden. Es muss beachtet werden, dass die Akkus genügend Kapazität haben, um die Ställe im Falle eines Stromausfalls mit Strom zu versorgen.

Wie muss gehandelt werden, wenn die Lüftung ausfällt?

Hilfestellung bietet der Notfallplan, in dem Kontaktdaten für den technischen Notfalldienst hinterlegt sind.

Sollte die Lüftung nicht mehr funktionieren, muss die Luftzufuhr schnellstmöglich wiederhergestellt werden. Bei Stromausfall muss ein Notstromaggregat angeschlossen werden. Ist die Lüftung aufgrund von anderen technischen Defekten ausgefallen, muss mittels einer Ersatzvorrichtung dafür gesorgt werden, dass ebenfalls schnellstens Frischluft in die Abteile gelangt.

Beispielsweise können hierzu als kurzfristige Notfallmaßnahme die Abteifenster geöffnet werden. Zu beachten ist, ob Anzahl und Größe der Fenster eine für den Bestand ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet. Lassen sich die Fenster nicht öffnen, müssen andere Maßnahmen getroffen werden.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit des Notstromaggregats sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.2.10 Tiertransport

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob der Tiertransporteur für QS zugelassen ist?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann die Lieferberechtigung namentlich abgefragt werden.

Wer muss sicherstellen, dass ein Tiertransporteur QS-lieferberechtigt ist?

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Tiertransport beauftragt, sicherstellen, dass der Transporteur QS-zugelassen ist.

(Wird der Transport zu einem anderen Betrieb oder Schlachthof von einem Viehhandelsunternehmen o.ä. beauftragt, so muss dieses sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt das Transportunternehmen seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss das beauftragte Transportunternehmen sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Tiertransporteurs überprüfen?

Beauftragt ein Tierhalter den Transport seiner QS-Tiere zu einem anderen Betrieb oder zum Schlachthof, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs überprüfen.

Werden Tiere auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter ebenfalls die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon, ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.

Werden Tiere vom tierhaltenden Betrieb abgeholt und beauftragt der Tierhalter den Transporteur dazu nicht selbst, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs auch nicht prüfen.

Sollen Tiere an einen Nicht-QS-Betrieb geliefert werden, muss der Tiertransporteur nicht QS-lieferberechtigt sein, da die QS-Kette unterbrochen wird und die Tiere ihren QS-Status verlieren.

3.2.11 Transportfähigkeit

Welche Tiere sind transportfähig?

Anregung: Im Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schlachtschweinen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind praktische Beispiele zur Beurteilung, ob ein Schwein transportiert werden darf, aufgeführt.

Wer muss auf die Transportfähigkeit der Tiere achten?

Sowohl der abgebende Tierhalter als auch der aufladende Transporteur sind dafür verantwortlich, dass nur Tiere verladen werden, die transportfähig sind.

3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial

Welche Anforderungen gelten für das Beschäftigungsmaterial?

Alle Schweine müssen jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben. Das Beschäftigungsmaterial muss vom Schwein untersucht und bewegt werden können und vom Schwein veränderbar sein, damit es dem Erkundungsverhalten dient. Weitergehende



Erläuterungen Schweinehaltung

Anforderungen an das Beschäftigungsmaterial, z. B. dass es organisch und faserreich sein muss, werden derzeit im QS-System nicht überprüft.

Was bedeutet „bewegbar“, „untersuchbar“ und „veränderbar“ beim Beschäftigungsmaterial?

Beschäftigungsmaterial für Schweine muss u.a. untersuchbar, bewegbar und veränderbar sein.

„Untersuchbar“ bedeutet, dass die Schweine im Beschäftigungsmaterial wühlen oder es zumindest „hebeln“ können. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Beschäftigungsmaterial die natürliche Verhaltensweise des Wühlens fördert. Das kann beispielsweise durch ein bodennahes Angebot sichergestellt werden.

„Bewegbar“ bedeutet, dass die Schweine den Standort oder die Position des Materials verändern können.

„Veränderbar“ bedeutet, dass die Schweine das Aussehen und die Struktur des Materials verändern können. Dazu muss das Beschäftigungsmaterial vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.

Worauf muss geachtet werden, wenn Futtermittel als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?

Werden Futtermittel als Beschäftigungsmaterial eingesetzt, müssen zum einen die Anforderungen an die Lagerung von Futtermitteln und zum anderen die Anforderungen an den Futtermittelbezug eingehalten werden.

Hintergrund: Diese Produkte können sowohl als „echtes“ Futter als auch als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden. Ein Wechsel der Verwendungsart ist jederzeit möglich.

Bezüglich der Anforderungen an die Lagerung s. Kapitel ⇒ 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln.

Die Anforderungen an den Futtermittelbezug sind unterschiedlich je nach Futtermittelart, s. ⇒ 3.3.4 Futtermittelbezug.

Primärprodukte wie z. B. Heu, Stroh oder Pellets/Presslinge, die ausschließlich aus Heu oder Stroh bestehen, können frei bezogen werden, sie müssen keine QS-Zulassung haben und nicht von QS-Lieferanten stammen.

Handelt es sich um andere Futtermittel (z. B. Mischfuttermittel wie Pellets aus Stroh und Melasse) müssen diese als QS-Ware und aus QS-lieferberechtigter Herkunft bezogen werden (siehe auch Punkt 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug: Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?).

Können Stalleinrichtungen als Beschäftigungsmaterial gewertet werden?

Nein, Stalleinrichtungen, die einem eigentlich anderen Zweck dienen, können nicht als Beschäftigungsmaterial gewertet werden.

Beispiel: Breifutterautomaten dienen der Futteraufnahme, nicht der Beschäftigung. Es ist denkbar, dass der Betrieb einen weiteren Futterautomaten aufstellt und hier ausschließlich Beschäftigungsmaterialien anbietet.

Wie oft sollte Beschäftigungsmaterial erneuert werden?

Beschäftigungsmaterial muss immer dann ausgewechselt werden, wenn es durch die Benutzung der Tiere verschlissen ist und somit nicht mehr der Beschäftigung dient. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass zwischen zwei Abschnittswechsels (z. B. zwischen zwei Mastdurchgängen



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

bei Rein-Raus-Verfahren) das Beschäftigungsmaterial ebenso wie der Rest der Buchten gereinigt und desinfiziert wird, um Infektionsketten zu unterbrechen. Wird Beschäftigungsmaterial eingesetzt, dass nicht gereinigt und desinfiziert werden kann (z. B. Holz), sollte das Material bei jedem Abschnittswechsel ausgetauscht und erneuert werden.

3.2.15 [K.O.] Ferkelkastration

Was ist bei der Kastration zu beachten?

Hinweis: Die Kastration der Ferkel ist nur unter wirksamer Schmerzausschaltung zulässig.

Auf die Notwendigkeit der Betäubung bzw. wirksamen Schmerzausschaltung wird ausdrücklich hingewiesen. Eine strategische Arbeitsgruppe wird die Vorgaben zu den im QS-System zulässigen Verfahren spezifizieren. Eine systemweit gültige Positivliste wird erarbeitet.

3.3 Futtermittel und Fütterung

Welcher landwirtschaftliche Tierhalter muss sich behördlich registrieren lassen?

Hinweis: Tierhalter müssen sich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung von der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Lediglich Tierhaltungsbetriebe, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Wird die Kennzeichnung von Futtermitteln beim Tierhalter geprüft?

Nein. Zu beachten ist aber, dass Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermiteinsatz“ gekennzeichnet sind, nicht an QS-Tiere verfüttert werden dürfen.

Anregung: Futtermittel müssen eindeutig und artikelbezogen gekennzeichnet sein.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Muss die Anschnittsfläche von Fahrsilos nach jeder Futterentnahme geschlossen werden?

Grundsätzlich müssen Futtermittellager – auch Fahrsilos – vor Verunreinigungen (z. B. durch Schädlinge, Schadnager, Vögel, Wildschweine, andere Wildtiere und Haustiere) geschützt werden. Die Anschnittsfläche sollte möglichst auch nach jeder Futterentnahme geschlossen werden. Bleibt die Anschnittsfläche geöffnet (z. B. tagsüber), sollte sie dennoch so weit wie möglich gegen Verunreinigungen gesichert werden.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?

Jeder Tierhalter darf für seine Tiere nur Futtermittel annehmen, die von einem QS-lieferberechtigten Hersteller oder Händler stammen. Er ist verpflichtet, Futtermittel zu bestellen und zu beziehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind. Im Audit wird überprüft, ob die bezogenen Futtermittel entsprechend zertifiziert waren.

Wird das Futtermittel (lose oder verpackt) vom Hersteller direkt verkauft, so muss der Tierhalter prüfen, dass der Hersteller QS-lieferberechtigt ist.

Werden lose Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter prüfen, dass der Händler QS-lieferberechtigt ist. Der Händler seinerseits ist dafür verantwortlich, dass das Futtermittel von einem QS-lieferberechtigten Hersteller stammt.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

Werden verpackte Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter die QS-Lieferberechtigung des Händlers bzw. des Herstellers prüfen; ist der Händler als lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

Hinweis: Tierhalter dürfen nur Futtermittel beziehen und verwenden, die von Betrieben stammen, die gemäß VO 183/2005 registriert und gegebenenfalls zugelassen sind.

Wo steht, ob die Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) lieferberechtigt sind?

Alle Lieferanten sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar.

Für den Bezug direkt vom Hersteller gilt: Neben dem Unternehmensnamen ist auch die Produktionsart aufgeführt, für die das Unternehmen lieferberechtigt ist.

- Beim Bezug von Einzelfuttermitteln muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Einzelfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Mischfuttermitteln (deklariert als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Milchaustauscher oder Mineralfuttermittel) muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Mischfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Vormischungen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Vormischungsherstellung“)
- Beim Bezug von Zusatzstoffen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Zusatzstoffherstellung“)

Unternehmen, Produktionsart und Deklaration des Futtermittels (auf dem Lieferschein oder dem Sackanhänger) müssen übereinstimmen.

Für den Bezug vom Händler gilt:

- Beim Bezug von loser Ware von einem Händler muss dieser hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Handel“)

Wer muss sicherstellen, dass ein Futtermitteltransporteur lieferberechtigt ist?

Derjenige, der den Transport beauftragt. Beauftragt der Tierhalter den Transporteur für den Transport **unverpackter** Futtermittel, so muss er sicherstellen, dass er einen lieferberechtigten Futtermitteltransporteur einsetzt. Werden **verpackte** Futtermittel transportiert, so muss der Transporteur keine QS-Zulassung haben.

(Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (also Hersteller bzw. Händler) sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt der Spediteur seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss der Spediteur sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Futtermitteltransporteurs überprüfen?

Immer wenn der Tierhalter den Transport von **unverpackten** Futtermitteln beauftragt, muss er überprüfen, ob der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

Wird der Transport von Futtermitteln durch den Hersteller oder Händler organisiert, muss der Tierhalter **nicht** überprüfen, ob es sich um einen QS-lieferberechtigten Transporteur handelt. Der Tierhalter prüft lediglich die Lieferberechtigung des Herstellers oder Händlers (siehe „Was muss beim Futtermittelbezug beachtet werden?“)

Ist für betriebseigene Futtermitteltransporte eine QS-Zulassung erforderlich?

Nein.

Wie kann die Kennzeichnung von Futtermitteln aussehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind?

Die Kennzeichnung muss artikelbezogen erfolgen. Bei gesackter Ware muss dementsprechend jeder Sack gekennzeichnet werden, bei loser Ware erfolgt die Kennzeichnung artikelbezogen in den Warenbegleitpapieren. Für die Kennzeichnung gibt es folgende Möglichkeiten:

- Aufdruck des QS-Prüfzeichens auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder
- Angabe der Begriffe „QS-Futter“ oder „QS-Ware“ auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder
- QS-ID oder Standortnummer auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (diese Option ist noch bis zum 31.12.2022 möglich) oder
- Allgemeine Angabe auf den Warenbegleitpapieren, dass durch das Unternehmen ausschließlich QS-Futter verkauft wird.

Auch Futter, das nach einem von QS anerkannten Standard zertifiziert ist, muss eindeutig als zertifizierte Ware gekennzeichnet sein.

Folgende Standards werden von QS anerkannt:

- GMP+ International (GMP+ FSA)
- Ovocom (FCA)
- Agricultural Industries Confederation (UFAS, FEMAS, TASCC)
- AMA (pastus+)
- EFISC-GTP
- Fami-QS
- Oqualim (RCNA International)
- CSA-GTP

Müssen Silierhilfsmittel von QS-zugelassenen Herstellern bezogen werden?

Ja, denn Silierhilfsmittel sind Futtermittelzusatzstoffe und müssen deshalb von Herstellern stammen, die QS-zugelassen sind. Es muss sich zudem um Zusatzstoffe handeln, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind.

Was sind landwirtschaftliche Primärprodukte?

Landwirtschaftliche Primärprodukte sind im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat.

Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem



Erläuterungen Schweinehaltung

noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen, Presszylinder aus Luzerne, Strohpellets).

An landwirtschaftliche Primärprodukte bestehen keine Anforderungen an den Bezug – sie können also frei von Landwirten, dem Landhandel oder aus anderen Quellen bezogen werden, ohne dass der Hersteller oder Händler eine QS-Zertifizierung benötigt. Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, zählen als Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Werden Primärprodukte mehr als nur äußerlich bearbeitet, verlieren sie den Status „Primärprodukt“. Das ist z.B. der Fall, wenn Futtermittel gemischt werden oder wenn Raps zu Rapskuchen und Rapsöl gepresst und separiert wird.

Dürfen Lebensmittel an Tiere verfüttert werden?

Ja. Lebensmittel bzw. ehemalige Lebensmittel dürfen in der Tierfütterung eingesetzt werden. Je nachdem, ob dabei für den abgebenden Betrieb klar erkennbar ist, dass die Lebensmittel zum Futtermittel umgewidmet werden, oder das nicht erkennbar ist, gelten jedoch unterschiedliche Anforderungen für den abgebenden Betrieb und den Tierhalter.

Bei klarer Zweckbestimmung als Futtermittel muss der abgebende Betrieb als Futtermittelhersteller QS-lieferberechtigt sein.

Bei unklarer Zweckbestimmung – wenn also beim Kauf nicht erkennbar ist, ob der Tierhalter das Lebensmittel als solches nutzt, es zum Futtermittel umwidmet oder sonst anderweitig verwendet (z. B. Speiseöl, Möhren o.ä. aus dem Supermarkt) – ist der abgebende Betrieb nicht zertifizierungspflichtig. Der Tierhalter muss dann jedoch die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Außerdem muss der Tierhalter am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung für die Futtermittelherstellung benötigt der Tierhalter nicht, sofern kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird.

Einige ehemalige Lebensmittel müssen vor dem Einsatz in der Tierfütterung aufbereitet werden. Erfolgt dies durch den abgebenden Betrieb oder durch einen spezialisierten Aufbereitungsbetrieb, ist eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller nötig und die Vermarktung erfolgt als Futtermittel. Bereitet ein Tierhalter die Lebensmittel für die Verfütterung im eigenen Betrieb selbst auf, so benötigt er keine Futtermittelzertifizierung dazu. Auch hier muss er jedoch Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 einhalten, am Futtermittelmonitoring teilnehmen und darf keine Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkaufen.

Was muss der Tierhalter beachten, wenn er Altbrot an seine Tiere verfüttert?

Wenn ein Tierhalter Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben.

Ob der Lieferant QS-lieferberechtigt ist, kann in der öffentlichen Suche der QS Software-Plattform unter www.qs-plattform.de eingesehen werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

Gibt es bei Altbrot/Backware Ausnahmefälle?

In seltenen Fällen wird Altbrot oder Backware bezogen, für das/die die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist (wenn also der abgebende Backbetrieb die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennen kann). In diesem Fall ist für ihn keine QS-Zertifizierung notwendig.

Beispiel unklare Zweckbestimmung: Wenn der Tierhalter das Material in der Biogasanlage verwertet, ist denkbar, dass dem Backbetrieb nicht bekannt ist, ob das Material als Energie- oder als Futtermittel eingesetzt wird. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

Auch gibt es Einzelfälle, in denen der Tierhalter selbst Altbrot oder andere Backwaren (vgl. QS-Liste) für den Eigenbedarf aufbereitet (z. B. Entfernen von Verpackungen) und dann an seine eigenen Tiere verfüttert. Hier ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung notwendig erforderlich (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesen Fällen ist der Tierhalter Selbstmischer und muss als Aufbereiter („Recyclingbetrieb“) behördlich registriert sein und die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz). Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller ist nicht notwendig.

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Warum werden die Standortnummern erfasst?

Durch die Aufzeichnung der Lieferungen zu den Standortnummern können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein). Sollte keine oder eine falsche Nummer angegeben sein, muss der Tierhalter den Lieferanten auf eine Korrektur hinweisen, denn für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Im Audit muss dann belegt werden, dass diese Korrektur mitgeteilt wurde.

Gilt das auch für Einzelfuttermittel?

Nein, diese Anforderungen sind verpflichtend bei Mischfuttermitteln.

Anregung: Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die Zuordnung der Standortnummer empfohlen.



Erläuterungen Schweinehaltung

Was muss auf den Lieferscheinen von losen Mischfuttermitteln, die in einer Kooperation hergestellt wurden, stehen?

Auch bei losem Mischfutter, das in Kooperationen hergestellt wird (z.B. TMR), muss die VVVO-Nummer des belieferten Betriebs auf dem Lieferschein dokumentiert werden.

Dabei gilt folgende Ausnahme: Wenn die Kooperationen keine Lieferscheine ausstellen (z. B. Kooperation von mehreren Betrieben eines Betriebsleiters), müssen keine VVVO-Nummern ausgewiesen werden.

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Was ist ein landwirtschaftlicher Selbstmischer?

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten für den Eigenbedarf erzeugen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* beachten. Die Futtermittelkomponenten dürfen gemischt und einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen werden. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen, Pressen (z. B. Heuballen) und Pelletieren ohne Hilfsstoffe.

Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermischungen liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Betriebe, die lediglich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischem.

Müssen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, als Selbstmischer am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich zählen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, als Selbstmischer. Das gilt auch für Betriebe, die ausschließlich landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, die **als QS-Ware** von QS-lieferberechtigten Herstellern bzw. Händlern bezogen werden. Demzufolge müssen sie auch am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Dürfen Futtermittel verschnitten werden?

Dies ist nicht erlaubt, wenn ein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wurde. Denn es ist verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, in den Verkehr zu bringen, zu verfüttern oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen (Verschneidungsverbot).



Erläuterungen Schweinehaltung

Es ist erlaubt, ein solches Futtermittel einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes zu unterziehen. Das Futtermittel darf dann nur eingesetzt werden, wenn der Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt nicht mehr überschreitet.

Muss der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z. B. Milchsäurebakterien) nach HACCP Grundsätzen dokumentiert werden?

Nein. Die Dokumentation ist für fast alle Futtermittelzusatzstoffe vorgeschrieben, umfasst aber nicht den Einsatz von speziell ausgewiesenen Silierhilfsmitteln.

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wann ist eine Kooperation zur Futtermittelherstellung möglich?

Kooperationen zur Futtermittelherstellung können zwischen Tierhaltern im QS-System geschlossen werden. Die Kooperationen können sowohl zwischen mehreren Tierhaltern als auch zwischen mehreren Standorten eines Tierhalters geschlossen werden.

Innerhalb der Kooperationen dürfen Futtermittel gemischt und einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen werden (siehe Selbstmischer). Werden die Futtermittel zusätzlichen Bearbeitungsschritten unterzogen, ist eine Zertifizierung als Futtermittelhersteller nötig.

Welche Dokumentationspflichten müssen Kooperationen zur Futtermittelherstellung beachten?

Innerhalb von Kooperationen zur Futtermittelherstellung müssen die Lieferwege der Futtermittel nachvollziehbar sein. Im herstellenden Betrieb müssen dazu Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die Art und Menge der gelieferten Futtermittel dokumentiert werden. Außerdem müssen Lieferscheine für die belieferten Betriebe ausgestellt werden. Sammeldokumentationen oder Sammelieferscheine, z. B. wöchentlich zusammengefasste Lieferscheine bei täglicher Futterlieferung, sind dabei ebenfalls möglich. Die belieferten Betriebe müssen diese Lieferscheine im Audit nachweisen können.

Von dieser Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferwege sind zwei Fälle ausgenommen:

1. Ein Tierhalter hat mehrere Standorte (VVVO-Nummern), für die er in einer Kooperation zur Futtermittelherstellung Futter herstellt oder bezieht.
2. Mehrere VVVO-Nummern am gleichen Standort (Betriebsgelände) bilden eine Kooperation.
Bsp.: Mutter GbR, Vater GbR und Sohn GbR, die sich am gleichen Standort befinden.

In diesen Fällen kann auf die Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferketten im Herstellungsbetrieb sowie auf die Lieferscheine verzichtet werden. Der Vertrag zur Futtermittelherstellung in Kooperation muss in jedem Fall vorliegen.

Wie wirkt sich der Verlust der Lieferberechtigung bei einem QS-Tierhalter auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung aus?

Ein vorübergehender Verlust der Lieferberechtigung (= Liefersperre) hat keine Auswirkungen auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung. Wenn ein Tierhalter dagegen kein QS-Systempartner mehr ist, ist eine Teilnahme an der Kooperation nicht mehr möglich.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen

Wo steht, welche fahrbaren Anlagen lieferberechtigt sind?

Die QS-lieferberechtigten fahrbaren Anlagen sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Müssen Rückstellproben gezogen werden?

Es gibt keine Verpflichtung. **Anregung:** Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und mindestens so lange aufzubewahren, bis die Ware verfüttert ist.

Wann ist keine QS-Anerkennung der fahrbaren Anlagen notwendig?

Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Anerkennung des Mischwagens notwendig.

Was müssen Tierhalter beachten, die gemeinsam Futtermittel herstellen?

Setzen Tierhalter eigene (fahrbare oder stationäre) Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte außerhalb dieser Gemeinschaft hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

Was ist bei einer Kooperation von Tierhaltern zu beachten, wenn sie gemeinsam Futtermittel herstellen?

Alle an der Kooperation teilnehmenden Betriebe müssen am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Ist eine Flüssigkeitsversorgung ausschließlich am Breifutterautomaten („Futtersuppe“) ausreichend?

Nein, es muss immer sichergestellt sein, dass jedes Tier Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat. Hier ist also Tränkwasser gemeint. Selbstverständlich können Schweine auch über Brei- oder Flüssigfütterung etwas Flüssigkeit aufnehmen („Futtersuppe“).

Diese Flüssigkeitsversorgung über das Futter allein reicht aber nicht aus. Tiere müssen immer freien Zugang zu Wasser haben.

Was muss beim Einsatz von Zusätzen im Tränkwasser beachtet werden?

Als Zusätze in Tränkwasser dürfen nur Produkte eingesetzt werden, die für diesen Einsatz zugelassen sind. Tränkwasserzusatzstoffe müssen zudem mikrobiologisch unbedenklich sein und dürfen sich auch auf den mikrobiologischen Zustand des Tränkwassers nicht negativ auswirken. Die Anforderungen an die Qualität von Tränkwasser („sauber, ungetrübt und frei von Fremdgeruch“) dürfen durch die Zusätze nicht beeinträchtigt werden.

Müssen Produkte, die dem Tränkwasser zugesetzt werden, eine QS-Zulassung haben?



Erläuterungen Schweinehaltung

Ja, alle Zusätze, die dem Tränkwasser im belegten Stall zugesetzt werden und somit von den Tieren beim Trinken aufgenommen werden, müssen als Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoff zugelassen sein. Diese Produkte müssen darüber hinaus QS-zugelassen sein und von einem QS-zugelassenen Hersteller oder Händler bezogen werden. (Ausnahme: Beim Einsatz von Bioziden für Trinkwasser ist keine QS-Zulassung erforderlich.)

Handelt es sich um Produkte, die im nicht belegten Stall eingesetzt werden und somit nicht von den Tieren aufgenommen werden können, sind eine Zulassung als Futtermittel sowie die QS-Zulassung nicht notwendig. Dies kann z. B. beim Einsatz von Reinigungsmitteln oder Bioziden zur Desinfektion beim Spülen der Tränkleitungen zwischen zwei Mastdurchgängen der Fall sein. Die Mittel müssen gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Gegebenenfalls müssen die Leitungen vor der Wiedereinstellung der Tiere gespült werden, damit das Tränkwasser nicht belastet/verunreinigt ist.

Muss für QS ein Tränkwassercheck gemacht werden?

Nein, ein Tränkwassercheck ist nicht verpflichtend.

Anregung: Es wird empfohlen, regelmäßig (z. B. jährlich) Proben des Tränkwassers analysieren zu lassen. Diese sollten in jedem Fall mikrobiologische Parameter berücksichtigen (Koloniezahl bei 20 °C, Koloniezahl bei 36 °C, E.coli-Wert). Sofern das Wasser für die Tränken aus eigenen Brunnen und nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung gespeist wird, sollte außerdem auf chemisch-physikalische Parameter untersucht werden (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Eisen-, Nitrat- und Sulfatgehalt).

Sofern die Orientierungswerte (s. Orientierungsrahmen BMEL oder ITW-Kriterienkatalog) über- oder unterschritten sind, sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um die Werte zu verbessern.

Muss das Tier-Tränkplatz Verhältnis auch im Abferkelabteil eingehalten werden, wenn die Ferkel nach dem Absetzen zunächst dort verbleiben?

Ja. Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität haben. Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) ist räumlich getrennt von der Futterstelle für jeweils höchstens zwölf Tiere eine Tränkstelle vorzuhalten.

Verbleiben die Ferkel nach dem Absetzen in der Abferkelbucht, ist auch dort das Tier-Tränkplatz-Verhältnis von 1:12 einzuhalten.

Was ist zu beachten, wenn eine Tränke oberhalb einer Sensorfütterung angeboten wird?

Sind Tränken an Futterstellen vorhanden, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist und somit Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann. Handelt es sich jedoch um eine Tränke oberhalb des Troges, kann diese unter der Voraussetzung, dass es sich beim Fütterungssystem um **rationierte** Fütterung bei einem **1:1 Tier-Fressplatzverhältnis** handelt, als alleinige Tränke für bis zu zwölf Tiere genutzt werden. Eine weitere Tränke räumlich getrennt vom Trog ist dann nicht notwendig.

Sofern am Sensortrog **ad libitum** gefüttert wird, müssen Tränken oberhalb des Trogs um eine weitere Tränke räumlich getrennt vom Trog ergänzt werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.5 Tiergesundheit und Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Was ist das Ziel der Bestandsbetreuung?

Hinweis: Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Muss der Tierarzt das Musterformular von QS nutzen?

Nein, das Musterformular dient als Arbeitshilfe. Dieses enthält alle relevanten Punkte, die vertraglich bei der Betreuung von Tierbeständen im QS-System geregelt werden müssen. Der Tierarzt kann auch eigene Dokumente verwenden. Die folgenden Punkte müssen in jedem Bestandsbetreuungsvertrag formuliert sein:

- Definition der Bestandsbetreuung
- Gesundheit von einzelnen Tieren, Tiergruppen und -beständen erhalten/wiederherstellen
- kurative und präventive Leistungen sowie Monitoring- und Screeningmaßnahmen
- Erstellung eines Tiergesundheits- und Hygienemanagementplans bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf
- Aufstellung eines Maßnahmenplans im Bedarfsfall

Eindeutig zu regeln sind mindestens die folgenden Punkte:

- Transparenz bzgl. des Geltungsbereichs, also Tierbestand und Standortnummer (auch bei mehreren Registriernummer nach VVVO und/oder Produktionsausrichtungen muss klar sein, welche Tierbestände betreut werden)
- Besuchsfrequenz zur regelmäßigen und planbaren Betreuung außerhalb akuter Krankheitsfälle
- Dokumentation der Bestandsbesuche (inkl. Ergebnissen) und der tierärztlichen Behandlungen, Aufbewahrung der Unterlagen (tierärztliche Untersuchungsbefunde und AuA-Belege) durch den Betrieb (bei Puten außerdem: Beurteilung Tiergesundheit und Pflegezustand)

Muss der Betreuungsvertrag jährlich aktualisiert werden?

Nein, der Betreuungsvertrag muss nur angepasst werden, wenn sich eine Neuerung ergibt. Dabei kann entweder ein neuer Vertrag unterzeichnet werden oder der alte Vertrag durch Anlagen aktualisiert werden.

3.5.2 **[K.O.]** Umsetzung der Bestandsbetreuung

Wie oft muss bei einem (zwei oder drei) Mastdurchgängen pro Jahr der betreuende Tierarzt einen Bestandsbesuch durchführen?

Erfolgt nur ein Mastdurchgang pro Jahr muss auch der routinemäßige Bestandsbesuch nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Werden mehrere Durchgänge pro Jahr durchgeführt, richtet sich die Anzahl der Besuche nach der Anzahl der Durchgänge. So müssen bei zwei Durchgängen mindestens zwei und bei drei Durchgängen mindestens drei Besuche pro Jahr durchgeführt werden. Dabei muss jeder Durchgang mindestens einmal durch den betreuenden Tierarzt begutachtet werden. Fällt ein Mastdurchgang in zwei Kalenderjahre, so muss er nur in einem der beiden Jahre begutachtet werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Müssen der Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden?

Nein, für die Dokumentation muss nicht unbedingt ein Bestandsbuch geführt werden. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind und die Dokumentation nicht nachträglich veränderbar ist, sind auch andere Dokumentationsformen denkbar (z. B. durch Kombibelege oder elektronisch).

Anregung: Zur besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen wird die Führung eines Bestandsbuchs aber empfohlen.

Was muss bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln beachtet werden?

Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

Muss bei gleichem Vorgehen immer ein neuer Anwendungsplan aufgestellt werden, wenn neue Mengen desselben Impfstoffs abgegeben werden?

Nein. Solange derselbe Impfstoff bezogen wird und sich nichts an der Vorgehensweise des Impfens ändert, kann der Anwendungsplan auch bei Abgabe neuer Impfstoffmengen weiter bestehen, sofern er nicht durch eine zeitliche Begrenzung durch den Tierarzt endet.

3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe im Hauskühlschrank aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe müssen für Unbefugte, insbesondere für Kinder nicht erreichbar gelagert werden. Sofern sichergestellt ist, dass keine Kinder und Unbefugte an die Arzneimittel und Impfstoffe gelangen, ist auch die Lagerung im Küchenkühlschrank denkbar (z. B. in einer separaten Box). Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet z. B. auch eine abgeschlossene Box im Kühlschrank.

Anregung: Arzneimittel sollten immer getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden.

Was muss beachtet werden, wenn ein gemeinsames Medikamentenlager für mehrere Standorte oder unterschiedliche Tierarten genutzt wird?

Wird ein Medikamentenlager für mehr als einen Standort (mehrere VVVO-Nummern) oder für unterschiedliche Tierarten genutzt, müssen die gelagerten Arzneimittel eindeutig dem jeweiligen Standort oder der Tierart zuzuordnen sein, für die sie verschrieben wurden. Dies kann z. B. über eine Kennzeichnung oder eine getrennte Lagerung je Standort oder Tierart erfolgen.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Was zählt zu Gebäuden und Anlagen?

Dies schließt das gesamte Betriebsgelände, sämtliche technische Anlagen, Hofgebäude und auch die Kadaverlagerung mit ein. Diese müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Bedarf müssen entsprechende Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

Wie sollte Pflanzenbewuchs in direkter Stallnähe aussehen?

Anregung: Um Ungeziefer vom Stall fern zu halten, sollten Sträucher, Bodendecker oder Büschen nicht direkt angrenzend an die Stallungen gepflanzt werden. Die Pflanzen sollten regelmäßig zurückgeschnitten werden. Auch Grasbewuchs sollte kurz gehalten werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Wie viele Hinweisschilder zum Schweinebestand müssen angebracht werden?

Stallungen sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich zu machen. Diese Schilder sollen den Zutritt Unbefugter zu den Stallungen jederzeit wirksam unterbinden und kenntlich machen, dass das Betreten der Stallungen verboten ist. Um dies zu gewährleisten, müssen die Schilder an allen Stallzugängen bzw. bei eingefriedeten Betrieben wahlweise an den Betriebszugängen angebracht werden. Jeder der den Stall betreten möchte, muss durch ein Schild davon in Kenntnis gesetzt werden, dass unbefugtes Betreten verboten ist.

Welche Formulierungen müssen auf dem Stallschild stehen?

Laut Schweinehaltungshygieneverordnung muss auf dem Schild die Formulierung „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ stehen. Bei Auslaufhaltungen lautet die Formulierung: „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“.

In der landwirtschaftlichen Praxis finden sich auch Schilder, die von diesem Text etwas abweichen. So gibt es z. B. „Tierbestand“ anstelle von „Schweinebestand“, andere Reihenfolge („Betreten verboten – Schweinebestand“) oder Veränderungen des Textes (Wort „Unbefugte“ fehlt, Ergänzung „wertvoller Tierbestand“ oder „Fotografieren verboten“)

Für das QS-System ist entscheidend, dass die Botschaft den Schildern eindeutig zu entnehmen ist und damit Sinn und Zweck der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung erfüllt: Unbefugte müssen darauf hingewiesen werden, dass sie die Ställe oder das Gelände nicht betreten dürfen, da dort Schweine gehalten werden.

Aus Gründen des Seuchenschutzes kann der Hinweis auf „Tiere“ nicht ausreichend sein, deshalb sollten QS-Schweinehalter Schilder, die lediglich auf einen „Tierbestand“ verweisen, zu passender Gelegenheit austauschen oder ergänzen. Andere Formulierungen, die die gleichen Wortbausteine enthalten, sowie zusätzliche Texte oder Informationen auf den Schildern sind möglich.

Worauf muss der Tierhalter achten, wenn betriebsfremde Personen den Stall betreten?

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass die betriebsfremden Personen die Ställe nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten und dass sie nach Verlassen des Stalls die Schutzkleidung ablegen.

Worauf sollte beim Stallzugang geachtet werden?

Der Zugang von Personen zum Stallbereich sollte in allen Betrieben nur über einen stallnahen Umkleideraum möglich sein; für Anlage 3-Betriebe ist diese Beschränkung verpflichtend.

Der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung/Arbeitskleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abgelegt werden muss. Abgelegte Straßenkleidung sollte getrennt von der Schutzkleidung aufbewahrt werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

Stellt eine Desinfektionsmatte oder -wanne eine ausreichende Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs an Stallein- und -ausgängen dar?

Nein. Eine Matte oder Wanne zur Desinfektion von Schuhwerk kann – sofern das Desinfektionsmittel häufig genug erneuert bzw. ausgetauscht wird – nur zur Desinfektion des Schuhwerks dienen, ersetzt aber keine Reinigung. Grundsätzlich müssen bei allen schweinehaltenden Betrieben Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Stallzugängen vorhanden sein.

Entsprechend den Gegebenheiten vor Ort kann dies auch durch einfache Gerätschaften, z. B. durch eine Wanne mit sauberem Wasser und einer Wurzelbürste, einen Wasserschlauch, eine Euterdusche o.ä. (= Reinigungsmöglichkeit) und durch eine weitere Wanne mit Desinfektionsmittel oder eine Rückenspritze (= Desinfektionsmöglichkeit) umgesetzt werden.

Bitte beachten Sie: Sofern am Stallzugang ein Schuhwechsel erfolgt und die Schuhe/Stiefel das Stallgebäude auch nicht mehr verlassen, muss trotzdem mindestens eine geeignete Reinigungs- und eine Desinfektionsmöglichkeit für Schuhwerk pro Stall vorhanden sein.

Welche Hygieneanforderungen müssen bei der Lieferung und Verladung von Tieren beachtet werden?

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wie muss die befestigte Fläche zum Verladen der Tiere aussehen?

Die Einrichtungen zum Verladen der Schweine, über die die Be- und Entladung stattfindet, müssen befestigt sein. Außerdem muss die Standfläche der Transportfahrzeuge (in der Regel mindestens die Fläche von der Größe eines LKW) befestigt sein.

Wer ist für die Reinigung und Desinfektion von überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen und Gerätschaften verantwortlich?

Hinweis: Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Dürfen Schwalben im Stall nisten?

Grundsätzlich dürfen Schwalben in Schweineställen sein. Nester dürfen nicht entfernt werden. Es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, die Verunreinigungen der Tröge und des Futters mit Kot vermeiden (z. B. das Anbringen von Brettern unter den Nestern).

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

Dürfen Holzspäne, Holzhäcksel und Torf als Einstreu und natürliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden?

Holzhäcksel und Holzspäne können verwendet werden, wenn sie staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäckseln oder Holzspänen beim Ein-/ Ausstallen und beim Tiertransport, ist davon nicht betroffen.

Anregung: Wenn Torf eingesetzt wird, sollte dieser thermisch behandelt oder speziell für diesen Einsatzzweck gekennzeichnet sein; Gartentorf (z. B. aus dem Baumarkt) sollte nicht verwendet



Erläuterungen Schweinehaltung

werden, um den möglichen Eintrag von Krankheitskeimen wie die der Afrikanischen Schweinepest zu vermeiden.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Was ist bei der Lagerung von Kadavern zu beachten?

Sie müssen gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Werden die Kadaver in einem Behälter gelagert, der gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist, kann dieser auch auf eine nicht befestigte Fläche, wie z. B. Schotter, gestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche Flüssigkeiten, sowohl die, die aus den Kadavern austreten, als auch die, die bei Reinigung und Desinfektion anfallen, ordnungsgemäß entsorgt werden; insbesondere ist ein Ableiten in unbefestigte Flächen nicht erlaubt.

Anregung: Die Standzeiten sollten so kurz wie möglich gehalten werden. Zudem sollte die Übergabestelle für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge befestigt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Nach der Entleerung sollten die Behälter gereinigt und desinfiziert werden.

Hinweis: Ein Transport von Kadavern über öffentliche Straßen ist nur dem zuständigen Spezialbetrieb zur Tierkörperbeseitigung erlaubt.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Wozu dient das Monitoring?

Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadinsekten, sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Wie müssen Schädlingsmonitoring und -bekämpfung dokumentiert werden?

Es muss ein Köderstellenplan erstellt werden, in dem alle Köderstellen verzeichnet sind. Das Schädlingsmonitoring und die ggf. notwendige Bekämpfung müssen für jede dieser Köderstellen dokumentiert werden. Dazu bietet sich die Arbeitshilfe *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsplan (QS Landwirtschaft Tierhaltung)* an, welche auf der QS-Webseite veröffentlicht ist.

Welche Angaben müssen im Rahmen des Schädlingsmonitorings und der Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden?

Die folgenden Angaben müssen im Rahmen des Schädlingsmonitorings und der Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden:

- Datum der Kontrolle
- Kontrollierte Köderstelle
- Schädling, der betrachtet oder bekämpft wird
- Monitoringmaßnahme (z. B. ungiftige Fraßköder)
- Bekämpfungsmaßnahme (z. B. Giftköder, Schlagfalle, elektrische Insektenvernichter, Fliegenklebefallen, ...)
- Befallsdokumentation: Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der jeweiligen Köderstelle

Darüber hinaus sind die folgenden Angaben sinnvoll:



Erläuterungen Schweinehaltung

- Verbrauch (Menge)
- Anwender (Name)
- Unterschrift des Anwenders

Für die Dokumentation von Schädlingsmonitoring und -bekämpfung kann der gemeinsame *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsplan (QS Landwirtschaft Tierhaltung)* verwendet werden. Bei der Dokumentation muss die Unterscheidung zwischen Monitoring und Bekämpfung für jeden Eintrag eindeutig erkennbar sein (im QS-Musterformular kann diese Unterscheidung in Spalte 5 z. B. mit der Eintragung von „M“ oder „B“ für jede Zeile vorgenommen werden).

Für die Dokumentation des Schädlingsmonitorings und der -bekämpfung müssen die Beobachtungen/Feststellungen aus der Überwachung der einzelnen Köderstellen erfasst werden. Hierfür kann Spalte 10 des Musterformulars genutzt werden, in der die jeweiligen Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der Köderstellen eingetragen werden können, z. B. „Fraßspuren“, „keine Veränderung des Köders“.

Dürfen das Schädlingsmonitoring und die Schädlingsbekämpfung gemeinsam dokumentiert werden?

Ja. Ein gemeinsames Dokument für das Schädlingsmonitoring und die -bekämpfung ist möglich. Entscheidend ist, dass alle Informationen dokumentiert sind.

Was ist bei der Dokumentation von Monitoring und Bekämpfung von kriechenden und fliegenden Insekten in den Stallgebäuden zu beachten?

Da die Bekämpfung von Insekten in Stallgebäuden in der Regel ein sehr dynamischer Prozess ist, ist eine Dokumentation von regelmäßigen Monitoringmaßnahmen und die Erstellung eines Köderstellenplans in diesem Fall nicht erforderlich. Werden Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, z. B. wenn Granulat in Schälchen eingesetzt oder Oberflächen mit Bioziden besprüht werden, muss die Anwendung unter Angabe der relevanten Informationen dokumentiert werden (siehe Erläuterung zu den Angaben beim Schädlingsmonitoring und der -bekämpfung). Der (kontinuierliche) Einsatz von Klebefallen oder elektrischen Insektenvernichtern muss nachvollziehbar beschrieben werden und diese müssen regelmäßig kontrolliert und ggf. erneuert werden.

In welcher Frequenz muss das Schädlingsmonitoring durchgeführt werden?

Im Rahmen des Schädlingsmonitorings gibt es keine Mindestvorgabe für die Frequenz. Mit Hilfe des Schädlingsmonitorings soll erreicht werden, dass ein Schädlingsbefall möglichst schnell entdeckt wird. So können bei Bedarf zeitnah Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen und eine Ausweitung des Befalls verhindert werden. Ziel ist, dass ein Schädlingsbefall auf einem Betrieb effektiv verhindert bzw. eingedämmt wird.

Das Schädlingsmonitoring muss dazu durchgehend erfolgen. Wie häufig die Prüfung auf Schädlingsbefall erfolgen muss, ist abhängig von der individuellen Situation auf dem Betrieb. Das Kontrollintervall der Köderstellen kann risikoorientiert festgelegt werden, muss jedoch sicherstellen, dass Schädlingsbefall auf dem Betrieb zeitnah und zuverlässig erkannt wird.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Müssen alle Schweineställe regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden?

Alle Schweineställe müssen zwischen Ausstallung und Wiederbelegung – gereinigt und desinfiziert werden. Entsprechende Mittel müssen im Betrieb vorgehalten und ordnungsgemäß gelagert werden. Bei durchgängiger Belegung sind die Ställe den Möglichkeiten entsprechend sauber zu halten. Werden einzelne Stallabteile frei, so müssen auch diese vor der Wiederbelegung gereinigt und desinfiziert werden. Ein zeitweises Leerstehen der Ställe kann eine sachgemäße Desinfektion dabei nicht ersetzen.

Wie können die Abläufe der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erleichtert werden?

Anregung: Es sollten Reinigungspläne und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geführt werden.

3.6.7 Spezielle Hygieneanforderungen

Was muss bei der Verladung von Schweinen beachtet werden?

Bereits verladene Schweine dürfen nicht zurück in den Stall laufen können.

Anregung: Auch Betriebe, für die die speziellen Hygieneanforderungen nicht gelten, sollten darauf achten, dass bereits verladene Schweine nicht zurück in den Stall laufen können.

Ab welcher Größe müssen die speziellen Hygieneanforderungen bei einem Gemischtbetrieb eingehalten werden?

Gemischtbetriebe müssen die speziellen Hygieneanforderungen einhalten, sobald sie mehr als 100 Sauenplätze haben. Dabei werden sieben Mastplätze als ein Sauenplatz gezählt.

Hat ein Betrieb z. B. 31 Sauenplätze und 490 Mastplätze (entspricht 70 Sauenplätzen), muss dieser die speziellen Hygieneanforderungen erfüllen.

Müssen alle Futterlager von Anlage 3-Betrieben (mit mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätzen, von Zuchtbetrieben mit mehr als 150 Sauenplätzen und von Gemischtbetrieben mit mehr als 100 Sauenplätzen) eingefriedet sein?

Generell gilt, dass Anlage 3-Betriebe entweder eingefriedet werden müssen oder andere Zugangsbeschränkungen eingerichtet haben müssen.

Das bedeutet nicht, dass für nicht eingefriedete Ställe in jedem Fall eine Einfriedung der Futtersilos notwendig ist.

Wenn die Futtersilos so gestaltet sind, dass kein Futtermaterial nach außen dringen kann und z. B. kein Wildschwein an das Futtermittel herankommt, muss das Silo nicht separat eingefriedet werden (z. B. Zugangsbeschränkung: Füllstutzen und weitere kritische Bauteile sind so hoch angebracht, dass ein Kontakt mit Wildschweinen ausgeschlossen ist).

Wie müssen Betriebseinfriedungen gestaltet sein?

Betriebseinfriedungen müssen komplett geschlossen sein und nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. In „Ruhezeiten“ (wenn also gerade kein Fahrzeug- oder Personenverkehr stattfindet) muss das Tor verschlossen sein. Eine Einfriedung muss demnach ein Hindernis darstellen (z. B. Mauer, Zaun). Der Einsatz eines rotweißen Flatterbandes ist nicht



Erläuterungen Schweinehaltung

ausreichend, da sie für Menschen und Wildtiere wie Wildschweine oder Füchse kein Hindernis darstellen.

3.7 Monitoringprogramme

Wer muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich unterliegt jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, dem Monitoring.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Bezieht sich das Monitoring auch auf Lebensmittel?

Ja, wenn ein Tierhalter Lebensmittel im Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) kauft und diese in der Tierfütterung einsetzt, gelten diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel und müssen im Monitoring berücksichtigt werden. Werden Altbrot oder Backwaren bezogen, so gilt die Regelung unter 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug.

3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie

Wer ist verantwortlich für das Salmonellenmonitoring?

Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Tierhalter. Die Beprobung erfolgt im Schlachtbetrieb über Fleischsaft- oder Blutproben, dazu bei Bedarf ergänzend im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben.

Wie wird die Kategorie dokumentiert?

Die Kategorie kann auf mehreren Wegen dokumentiert werden: über einen Infobrief vom Bündler, über die Salmonellendatenbank (Zugangsdaten auf Nachfrage beim Bündler) oder über andere Datenbanken, die die Daten gleichwertig zur Verfügung stellen.

Welche Regelung gilt bei ausländischen Standorten?

Die Umsetzung des Salmonellenmonitorings entfällt für jene ausländischen Standorte, die an einem von QS anerkannten Salmonellenmonitoring teilnehmen.

3.8 Tiertransport

Was umfasst das „Verladen“ in Hinblick auf den Tiertransport?

Das Verladen umfasst immer sowohl das Auf- als auch das Abladen der Tiere beim Tiertransport.

3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Was muss beim Transport von Tieren in Transportkisten beachtet werden und was muss beim innerbetrieblichen Transport dokumentiert werden?

Werden Tiere in Transportkisten transportiert (in der Regel nur beim innerbetrieblichen Transport), zählt dies als Tiertransport. In den Transportkisten muss das Platzangebot für den Tiertransport



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

eingehalten werden. Dazu muss die Größe der Kisten bzw. die maximal mögliche Tierzahl (z. B. bei den Betriebsdaten oder auf der Transportkiste) dokumentiert sein. Dies dient in erster Linie der Eigenkontrolle.

Eine Beschilderung, dass die Transportkisten mit „Lebenden Tieren“ beladen sind, ist nicht nötig, es sei denn, die Tiere würden über 50 km transportiert werden.

Auch ein innerbetrieblicher Transport von Tieren zählt zum Tiertransport. Beim Platzangebot muss die maximal mögliche Tierzahl (ggf. nach Tialter bzw. Gewicht gestaffelt) vermerkt sein (z. B. bei den Betriebsdaten oder am Fahrzeug). Die einzelnen Transportvorgänge innerhalb des Betriebes müssen nicht aufgezeichnet werden.

3.8.6 **[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)**

Dürfen Ferkel mit weniger als 10 kg LG transportiert werden?

Ja, sofern die Ferkel älter als 3 Wochen sind, dürfen Sie bis zu 8 h transportiert werden. Sollen die Tiere länger als 8 h transportiert werden, ist dies nur zulässig, wenn die Ferkel von ihren Muttertieren begleitet werden und die weiteren Anforderungen für lange Transporte eingehalten werden. Ein langer Transport ohne Begleitung der Muttertiere ist nur für Ferkel mit mindestens 10 kg LG erlaubt.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Schweinehaltung

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS